

Sitzung vom 2. Juni 1993

1663. Anfrage (Gleiche Rechte für arbeitslose Mütter)

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 15. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Am 3. Februar 1993 hat der Bundesrat die Motion Goll «Gleiche Rechte für arbeitslose Mütter» in Form eines Postulats gutgeheissen. Damit soll künftig die Betreuung von Kindern für arbeitslose Frauen kein Hindernis mehr sein, wenn es darum geht, von der Arbeitslosenversicherung als vermittlungsfähig anerkannt zu werden. Das Biga werde als Aufsichtsbehörde der Arbeitslosenversicherung entsprechende Weisungen erlassen.

Ich frage nun den Regierungsrat an, ob das KIGA die entsprechende Praxisänderung bereits an die Arbeitslosenkassen und Arbeitsämter weitergeleitet hat bzw. auf wann diese zu erwarten ist.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenentschädigung gehört die Vermittlungsfähigkeit. Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, Art. 8 Abs. 1 lit. f und Art. 15 Abs. 1). Der Bundesrat hat bei der Beantwortung der Motion Goll eingeräumt, dass die geltende Praxis, wonach von gewissen Versicherten ein Nachweis über die Regelung der Kinderbetreuung erbracht werden muss, nicht genügend flexibel ist und diejenigen, die nicht sofort eine Lösung für die Betreuung finden, benachteiligen kann. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat den kantonalen Arbeitsämtern und den Arbeitslosenkassen bis Ende Juni 1993 entsprechende Weisungen in Aussicht gestellt. Das KIGA wird sie umgehend den Gemeindearbeitsämtern zur Kenntnis bringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 2. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi